

Herbert KALB, Linz

Die Minderheitenfrage auf der Pariser Friedenskonferenz*

The question of minorities at the Paris Peace Conference

The rules regarding the protection of minorities as stipulated in Paris are discussed based on the vague notion of the "right of peoples to self-determination" of President Wilson and the failure to include general provisions on the protection of minorities in the Covenant of the League of Nations. The focus is on the Agreement on the protection of minorities between the Allies and Poland, which was the "blueprint" for subsequent agreements. The article concludes with a brief presentation of the dismissive or rather ambivalent position of Romania, German Austria and Czechoslovakia.

Keywords: *League of Nation – Minority rights – Paris Peace Treaties – protection of national minorities – self-determination*

Durch die Auflösung der dynastisch geprägten multinationalen Großstaaten der Habsburgermonarchie und des Russischen Reichs sollte nach Auffassung der alliierten Mächte des Ersten Weltkriegs neue Staaten entstehen.

In seinem 14 Punkte Programm, der berühmten Friedensbotschaft vom 8. Januar 1918 an den amerikanischen Kongress, plädierte Präsident Woodrow Wilson in der ihm eigenen Unbestimmtheit für „eine allgemeine Vereinigung der Nationen [...] welche eine gegenseitige Sicherung bilden werden für die politische Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit der kleinen wie der großen Nationen“.¹ Wilsons Völkerbundidee und damit auch einhergehend die Gewährleistung von Minderheitenschutzrechten waren das wohl innovativste Projekt der „peacemaker“ in Paris und sein zentrales Anliegen. Es hatte für ihn eine geradezu religiöse Bedeutung.

Nicht zufällig bezeichnete Wilson die Völkerbundsatzung als „Covenant“, ein Begriff, mit dem in der englischen Sprache ein göttlicher Gnadenbund mit den Menschen benannt wird.² Wilsons Pressesprecher Ray Stannard Baker erklärte, der Völkerbund sei eine Glaubenssache: „Der Präsident ist zuallererst ein Mann des Glaubens. Er glaubt daran, dass der Völkerbund die Welt retten wird“.³

Aus der Rückschau beschrieb noch 1933 Harold Nicholson – er verfasste 1930 einen der lebendigsten Berichte über die Friedenskonferenz mit dem Titel „Peacemaking, 1919“ – dieses Friedensprogramm enthusiastisch und mit religiösen Unterströmungen: „Wir fuhrten nach Paris nicht nur um einen Krieg zu liquidieren, sondern um eine neue Ordnung in Europa zu begründen. Wir bereiteten nicht nur Frieden, sondern Ewigen Frieden. Der Heiligenschein einer göttlichen Sendung umstrahlte uns.“⁴

* Der Beitrag übernimmt weitgehend die einschlägigen Ausführungen von KALB, Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz); DERS., Minderheitenschutzrechte.

¹ Abdruck bei BRANDT, *Echo des Krieges* 206–222.

² Vgl. CONZE, *Illusion* 228f.; LEONHARD, *Frieden* 687f.

³ BERG, *Woodrow Wilson* 174.

⁴ CONZE, *Illusion* 229.

Wilson's Vision für einen friedlichen Wandel der Machtverhältnisse ist eng verbunden mit dem Prinzip der Selbstbestimmung als Alternative und Konkurrenz zum Siegerrecht. Allerdings, zu Recht, merkt Margaret MacMillan an: „Von allen Ideen, die Wilson nach Europa mitbrachte, war und ist die der Selbstbestimmung eine der umstrittensten und unklarsten.“⁵ So schickte etwa während der Friedenskonferenz der Leiter der amerikanischen Botschaft in Wien wiederholt Anfragen nach Paris und Washington, erhielt aber nie eine Antwort.⁶

Einflussreich für den Erfolg der Ausdrücke „Selbstbestimmung, Selbstbestimmungsrecht der Völker“ wie den jeweiligen Entsprechungen in anderen Sprachen war die Konzeption von Wladimir Iljitsch Lenin, wonach jedem Volk ein Recht auf staatliche Unabhängigkeit, auf Souveränität, auf nationale Selbstbestimmung zukomme. Auch das Selbstbestimmungsrecht Kolonialisierter spielte in der Propaganda der Bolschewiki eine große Rolle, Lenin propagierte ein „Recht der Lostrennung“.

Demgegenüber identifizierte Wilson Selbstbestimmung weitaus weniger radikal mit der als Demokratie verstandenen Selbstregierung. Für ihn war mit Selbstbestimmung die Selbstregierung gemeint, die der Demokratisierung dienen und das Entstehen autoritärer Staaten verhindern sollte.⁷ Bemerkenswert ist, dass das Leninsche Verständnis sich in der Wahrnehmung durchsetzte, jedoch, wie Jörg Fisch verdeutlichte: „Das Publikum teilte die Leninsche Auffassung des Selbstbestimmungsrechts, nicht die Wilsonsche, aber man wollte sie aus dem Munde Wilsons, nicht Lenins hören. Man hörte Wilson zu, aber man hörte aus ihm Lenin sprechen.“⁸

Allerdings sahen die Alliierten im Konzept der „Selbstbestimmung“ eine Bedrohung ihrer Souveränität. Bei Gestaltung der Grenzziehungen trat das von Wilson formulierte Selbstbestimmungsrecht zunehmend in den Hintergrund. Letztlich zog sich „ein ‚belt of minority states‘ [...] durch Europa von Estland, Lettland, Litauen und Polen über die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen bis nach Albanien, Bulgarien, Griechenland und der Türkei“.⁹

Die Konferenz sah aber in der Einführung eines allgemeinen Minderheitenschutzsystems ein Stabilisierungsinstitut. Die Bemühungen Wilsons, allgemeine Minderheitenschutzbestimmungen in die Völkerbundsatzung aufzunehmen, scheiterten jedoch kläglich. Wilsons Rechtsberater David Hunter warnte: „The purpose [...] is beneficent, but [...] general treatment is impossible. Doubtless equal religious and cultural privileges should be accorded in all cases, but it is impossible to suppose that all racial minorities can be entitled, e.g., to have their languages used in official records“.¹⁰

So befürchteten etwa die Briten, dass sich „American negroes, Southern Irish, Flemings or Catalans“ – also amerikanische Neger, Südirren, Flamen oder Katalanen – über die Köpfe der eigenen Regierung hinwegsetzen könnten oder ein Tor für bolschewistische Propaganda und Intervention geöffnet werden könnte.¹¹ Letztlich wurden keine Minderheitenschutzbestimmungen in die Satzung aufgenommen; es war kein Konsens zu erzielen, Minderheitenschutzgewährleistungen mit allgemeiner Wirkung und somit auch mit

⁵ MACMILLAN, Friedensmacher 39.

⁶ Ebd.

⁷ HEIDELMEYER, Selbstbestimmungsrecht 48ff.; FISCH, Geschichte des Selbstbestimmungsrechts 45–74; DERS., Selbstbestimmungsrecht 133–157.

⁸ FISCH, Selbstbestimmungsrecht 155.

⁹ KESSLER, Integration 161.

¹⁰ DÜLFFER, Selbstbestimmung, Wirtschaftsinteressen und Großmachtspolitik 62f.

¹¹ FINK, Minorities Question 257; DÜLFFER, Selbstbestimmung, Wirtschaftsinteressen und Großmachtspolitik 63.

Wirkung gegenüber den Siegermächten in einem multilateralen Instrument zu verankern.¹²

Anfangs hatte es noch eine Bereitschaft für die Aufnahme einer Religionsfreiheitsklausel gegeben, mit der Forderung Japans nach Ergänzung dieser Klausel durch das Prinzip der Gleichheit aller Rassen verschwand auch diese Billigung. Mit bewegenden Worten verlas Baron Nobuaki Makino seinen Antrag für Rassengleichheit. Er wies darauf hin, dass im Ersten Weltkrieg unterschiedliche Rassen Seite an Seite gekämpft hätten, dabei sei zwischen ihnen „in einem Ausmaß wie nie zuvor ein Band der Sympathie und Dankbarkeit“ entstanden.¹³ Der australische Premierminister Billy Hughes legte vehement Widerspruch ein, der Vertreter Großbritanniens, Robert Cecil, wies darauf hin, dass diese Forderung ein höchst umstrittenes Thema betreffe. Einwände gegen die Religionsfreiheitsgarantie erhob der französische Vertreter Ferdinand Larnaude auf dem Hintergrund der französischen „laïcité de séparation“. Schlussendlich schlug der griechische Ministerpräsident Evangelos Venizelos vor, die ganze Klausel zur Religionsfreiheit zu streichen, denn auch diese sei ein heikles Thema.¹⁴

Um wenigstens einen partikulären Minderheitenschutz zu etablieren, errichtete der Oberste Rat¹⁵ am 1. Mai 1919 eine „Kommission für neue Staaten und Minderheitenschutz“ („Commission on New States and Minorities“). Beträchtlichen

Einfluss auf die Kommissionstätigkeit hatte der Zusammenschluss der jüdischen Vertreter auf der Friedenskonferenz zum „Comité des Délégations juives auprès de la Conférence de la Paix“, das aber mit seinen Vorstellungen von kollektivem und nicht nur individuellem Minderheitenschutz nicht durchdrang. Die jüdische Delegation trat nach Außen einheitlich auf, im Innenverhältnis waren aber teils sehr divergente Interessenslagen auszugleichen, z.B. zwischen Vertretern einer Assimilation, wie etwa die in Amerika zu Wohlstand gelangten Juden, und osteuropäischen Juden, die eine nationalstaatliche Lösung – Anerkennung als nationale Minderheit – und den damit verbundenen völkerrechtlichen Garantien präferierten.¹⁶

Durchgesetzt wurde im Ergebnis die Garantie eines individuellen Minderheitenschutzes. Sowohl die Alliierten als auch die betroffenen Minderheitenstaaten fürchteten im Falle einer Gewährleistung von Kollektivrechten für Minderheiten, also einer damit verbundenen Anerkennung von Kollektivsubjekten, eine Beeinträchtigung der Souveränität und nationalen Einheit des jeweiligen Staates.

Das in Paris geschaffene System sah vier Formen des Minderheitenschutzes vor:¹⁷ Minderheitenschutzvorschriften in den Friedensbestimmungen,¹⁸ auf der Friedenskonferenz vereinbarte

¹² PRITCHARD, Völkerrechtlicher Minderheitenschutz 72f.; HILPOLD, Minderheitenschutz im Völkerbundsystem 160.

¹³ MACMILLAN, Friedensmacher 422.

¹⁴ MACMILLAN, Friedensmacher 419ff.; SCHWABE, Versailles 61.

¹⁵ Die Einrichtung des Obersten Rates wurde von Lloyd George und Clemenceau gegen die Bedenken Wilsons durchgesetzt und sollte als Forum für „zwanglose Absprachen“ dienen. Zunächst trat er als Zehnerrat auf, ab März 1919 aus praktisch-politischen Gründen vorwiegend als Viererrat der Regierungschefs (Wilson, Lloyd George, Clemenceau, Orlando) und Fünferat der Außenminister (Vertreter der USA, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Japans), vgl. HEIDEKING, Oberster Rat 593.

¹⁶ VIEFHAUS, Minderheitenfrage 89ff.; SCHEUERMANN, Minderheitenschutz 22; PRITCHARD, Völkerrechtlicher Minderheitenschutz 73f.; FINK, Defending the Rights of Others 193ff.; LIPSCHER, Pariser Friedensverhandlungen 168ff.

¹⁷ Abdruck der relevanten Bestimmungen bei KRAUS, Recht der Minderheiten.

¹⁸ Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye mit Österreich (10. 9. 1919), Friedensvertrag von Neuilly-sur-Seine mit Bulgarien (27. 11. 1919), Friedensvertrag von Trianon mit Ungarn (4. 6. 1920), Friedensvertrag von Lausanne mit der Türkei (24. 7. 1923).

Minderheitenschutzverträge,¹⁹ Minderheitenschutzserklärungen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Völkerbund²⁰ sowie bilaterale Verträge.²¹

Unübersehbar sind die terminologischen Unschärfen der Minderheitenschutzverträge. Die Verträge enthalten keine Definition der „Minderheit“, sondern das Schutzobjekt „Minderheit“ wird vorausgesetzt. Ohne nähere Konkretisierungen wird auf ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehörende Staatsbürger sowie Personen, die auf dem Gebiet des Staates wohnen und nach Rasse, Religion oder Sprache nicht zur Mehrheit der Bevölkerung gehören, abgestellt. Die Verträge selbst sehen keine Klärung über die Feststellung der jeweiligen Zugehörigkeit, wie etwa ein Abstellen auf das jeweilige subjektive Bekenntnis bzw. eine Kombination von subjektiven und objektiven Faktoren, vor.²²

Der Begriff „race“ wurde von amerikanischer Seite in die Friedensverhandlungen eingebracht und wurde im angloamerikanischen Sprachgebrauch für Gruppen verwendet, die in der Habsburgermonarchie mit Nationalitäten²³ umschrieben wurden und im modernen Sprachgebrauch

als „ethnic groups“ bezeichnet werden. Der Begriff „nationale Minderheiten“ wurde letztlich zur Vermeidung „etatistischer Aspirationen“ der zahlreichen Minderheiten in den neuen Staaten aus den Vertragsentwürfen im Kontext der Minderheitenschutzbestimmungen entfernt.²⁴

Grundlage für alle Minderheitenschutzbestimmungen war der Polen abverlangte Vertrag (28. Juni 1919).²⁵ Wesentlichen Einfluss auf die Konzeption des polnischen Minderheitenvertrages hatte das Engagement jüdischer Organisationen in den USA und im Rahmen der Pariser Friedenskonferenz vor dem Hintergrund antisemitischer Exzesse und Pogrome, die sich am Tag der Unabhängigkeitserklärung Polens wie ein Flächenbrand über das Land ausgeweitet hatten - Vorfälle z.B. in Lemberg, Krakau, Kielce, Lublin, Pinsk und in einer Reihe galizischer Städte.

Der Widerstand Polens gegen den Abschluss des Minderheitenschutzabkommens war groß – ein zentrales Argument war die Befürchtung einer Souveränitätseinschränkung, aber auch der Beweis, dass Deutschland und Italien keine derarti-

¹⁹ Der Vertrag von Versailles mit Polen (28. 6. 1919), der Vertrag von St. Germain-en-Laye mit dem Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staat (10. 9. 1919), der Vertrag von St. Germain-en-Laye mit der Tschechoslowakei (10. 9. 1919), der Vertrag von Paris mit Rumänien (9. 12. 1919) sowie der Vertrag von Sèvres mit Griechenland (10. 8. 1920), abgeändert und ersetzt durch den Vertrag von Lausanne (24. 7. 1923).

²⁰ Am 15. 12. 1920 beschloss die Bundesversammlung, die Aufnahme in den Völkerbund von entsprechenden Minderheitenschutzserklärungen abhängig zu machen.

²¹ Wie z.B. das Pariser Abkommen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig (9. 11. 1920); finnisch-schwedisches Abkommen über die Ålands-Inseln (27. 6. 1921); deutsch-polnisches Abkommen über Oberschlesien (15. 5. 1922), zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Litauen abgeschlossene Memelstatut (8. 5. 1924).

²² Vgl. KOLONOVITS, Rechte der Minderheiten 837f.; eine juristisch operationable Begriffsbestimmung auf der Folie der historischen Entwicklung bietet CAPOTORTI, Minorities 385: „a minority is a group which

is numerically inferior to the rest of the population of a State and in a non dominant position, whose members possess ethnic, religious or linguistic characteristics which differ from those of the rest of the population and who, if only implicitly, maintain a sense of solidarity directed towards preserving their culture, traditions, religion or language“; BLUMENWITZ, Minderheiten- und Volksgruppenrecht 27.

²³ Im österreichischen Gegenvorschlag zum „Minoritätenoptionsrecht nach Rasse und Sprache“ wurde „race“ als „Volksstamm“ bezeichnet, Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation 263 (Art. I Abs. 4).

²⁴ GRANDNER, Staatsbürger und Ausländer 68; vgl. ausführlich KOLONOVITS, Rechtsfragen 50f.; STOURZH, Ethnic Attribution 79ff.; VIEFHAUS, Minderheitenfrage 109ff.

²⁵ In Kraft getreten am 10. 1. 1920, abgedruckt bei KRAUS, Recht der Minderheiten 50–71.

gen Verpflichtungen übernehmen mussten. Diese Auflagen wurden nur den besiegten oder neu entstandenen Staaten auferlegt.²⁶

Am 24. Juni 1919 sandte der Vorsitzende der Friedenskonferenz Georges Clemenceau ein Schreiben an Premierminister Ignacy Jan Paderewski, in dem die Intention des Minderheitenschutzvertrages, eingebettet in die Tradition des Völkerrechts, erläutert wurde. Clemenceau sah in den Minderheitenschutzverträgen einen wesentlichen Aspekt der völkerrechtlichen Existenzgrundlage der neuen Staaten. Unter anderem wurde auch darauf verwiesen, dass Polen seine Restauration und sein umfangreiches Territorium dem Sieg der alliierten Mächte verdanke, die es als ihre Verpflichtung erachteten, „droits essentiels“, „une protection nécessaire“, zu gewährleisten. In der Aushandlung des Vertrages wurde einigen Bedenken Polens Rechnung getragen, was zu einer Einschränkung von Rechten führte. Dies betraf vor allem die Rechte der jüdischen Volksgruppe.

Am 28. Juni wurde der erste Minderheitenvertrag zwischen den Alliierten und Polen, die Blaupause für die weiteren Verträge unterzeichnet. Der „kleine Versailler Vertrag“ spielte in der Ratifizierungsdebatte im Sejm „eine beinahe überdimensionale Rolle“, „die flammenden Reden im Parlament unterschieden sich aber seltsamerweise nicht wesentlich von den gleichzeitigen Tiraden über den ‚Schandfrieden‘ im Deutschen Reichstag“.²⁷

Die Übernahme der Bestimmungen des polnischen Mustervertrages in die weiteren Minderheitenschutzverträge unterschied sich nur in wenigen materiellen Einzelbestimmungen, die sich aus der Berücksichtigung gewisser innerstaatlicher Besonderheiten ergaben.²⁸

Art. 1 verpflichtet Polen, die ersten acht Artikel als „lois fondamentales“, anzuerkennen, d.h. innerstaatlich verfassungsrechtlich umzusetzen; keine Rechtsnorm oder amtliche Handlung darf den Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Art. 2 gewährt „a tous les habitants [...] sans distinction de naissance, de nationalité, de langage, de race ou de religion“ den Schutz des Lebens und der Freiheit. Weiters wird allen Einwohnern das Recht auf uneingeschränkte öffentliche wie private Ausübung jeden Bekenntnisses, jeder Religion oder Weltanschauung gewährleistet, sofern deren Betätigung nicht mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten unvereinbar ist.

Art. 3–6 regeln Staatsangehörigkeitsfragen: Art. 3 sieht vor, dass als polnische Staatsangehörige rechtmäßig und ohne Förmlichkeiten Personen österreichischer, ungarischer oder russischer Nationalität anerkannt werden, die im Augenblick des Inkrafttretens des Vertrages in dem Gebiet wohnen, welches als Teil Polens schon anerkannt ist oder noch wird, unbeschadet aller Bestimmungen der Friedensverträge mit Deutschland und Österreich hinsichtlich jener Personen, die in diesen Gebieten nach einem bestimmten Datum ihren Wohnsitz nehmen. Denjenigen Personen,

²⁶ BORODZIEJ, Geschichte Polens im 20. Jh. 108ff.; FINK, Minorities Question at the Paris Peace Conference 249–274; DIES., Defending the Rights of Others 135ff.; KORZEC, Polen und der Minderheitenschutzvertrag (1919–1934); SIERPOWSKI, Stellung Polens; FLACHBARTH, System 30ff.; VIEFHAUS, Minderheitenfrage 193ff–XX; PIRCHER, Vertraglicher Schutz 62ff..

²⁷ BORODZIEJ, Geschichte Polens 109.

²⁸ Diese Konkretisierungen betrafen den Schutz von Minderheitenreligionen, wie die Sicherstellung einer ungestörten Feiertagsheiligung (z.B. für Juden in Polen, Litauen, Deutsch-Oberschlesien, Griechenland,

nicht-muslimische Minderheiten in der Türkei, muslimische Minderheiten in Griechenland) sowie den Schutz religiöser Anstalten und Erleichterung bei deren Errichtung (z.B. für Muslime im SHS Staat, Griechenland, nicht muslimische Minderheiten in der Türkei, „communautés religieuses minoritaires existants en Irak“) sowie Gewährleistungen einer „kulturellen“ – wie Personalautonomie in Religions- und Schulfragen (z.B. Regelung des familien- und personenrechtlichen Status der Muslime im SHS-Staat, Autonomie der nicht griechischen Klostersgemeinschaften am Athosberg); vgl. PRITCHARD, Völkerrechtlicher Minderheitenschutz 82–84.

die über 18 Jahre alt sind, steht auch ein Recht auf Option zu. Die Option des Ehemannes schließt die der Ehefrau ein, die der Eltern diejenige ihrer Kinder unter 18 Jahren. Personen, die vom Optionsrecht Gebrauch machen, haben 12 Monate Zeit, um ihren Wohnsitz in den optierten Staat zu verlegen. Es steht ihnen frei, ihr unbewegliches Eigentum im polnischen Gebiet zu behalten, ihr bewegliches Gut darf unverzollt ausgeführt werden.

Stellte Art. 3 für den Kreis der Optanten auf das Wohnsitzprinzip ab, so orientierte sich der Personenkreis zur Ausübung der Option nach Art. 4 am Geburtsprinzip, das aber keine reine Durchführung erfuhr, sondern sich im Ergebnis dem Abstammungsprinzip annäherte. „Als polnische Staatsangehörige werden rechtmäßig und ohne jede Förmlichkeit Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Nationalität anerkannt, deren Eltern den Wohnsitz in dem in Art. 3 genannten Gebiet hatten, auch wenn sie selbst ihren Wohnsitz zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages dort nicht hatten. Innerhalb von zwei Jahren kann aber auch eine Verzichtserklärung hinsichtlich der polnischen Staatsbürgerschaft abgegeben werden. Auch in dieser Hinsicht gilt die Erklärung des Ehemannes verbindlich für die Ehefrau, die der Eltern für Kinder unter 18 Jahre.“

In Art. 5 verpflichtete sich Polen die Ausübung des Optionsrechts in keiner Weise zu behindern, gemäß Art. 6 wurde allen Personen, die im polnischen Hoheitsgebiet geboren wurden und keine andere Staatsangehörigkeit für sich geltend machen konnten, die polnische Staatsangehörigkeit gewährt.

Art. 7 erkennt allen polnischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder Religion die Gleichheit vor dem Gesetz sowie den Genuss der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte zu. Der Unterschied der Religion, der Weltanschauung oder des Bekenntnisses darf ihnen im Genuss der bürgerlichen oder politischen Rechte, bei der Zulassung zu ehrenamtli-

chen und öffentlichen Ämtern oder bei der Ausübung der verschiedenen Berufe und Ämter nicht schaden. Kein polnischer Staatsangehöriger darf in privaten und wirtschaftlichen Beziehungen, auf dem Gebiete der Religion, der Presse oder bei Veröffentlichungen jeder Art, oder in öffentlichen Versammlungen im freien Gebrauch einer Sprache beeinträchtigt werden. Unbeschadet des Rechts der polnischen Regierung, eine Staats- und Amtssprache festzulegen, sind nicht polnisch sprachigen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen („*facilités appropriées*“) für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache vor Gerichten zu gewähren.

Art. 8 sieht für alle polnischen Staatsangehörigen, die zu einer rassischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit gehören, Gleichbehandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Sicherheiten, wie sie allen anderen polnischen Staatsangehörigen eingeräumt sind, vor. Insbesondere sollen sie das gleiche Recht haben, auf ihre Kosten Wohlfahrts-, religiöse oder soziale Einrichtungen sowie Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, leiten und zu beaufsichtigen und in ihnen ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben.

Art. 9 verpflichtet Polen zur Schaffung angemessener Erleichterungen, damit Kindern fremdsprachiger polnischer Staatsangehöriger in der Volksschule Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird, die Möglichkeit der polnischen Regierung, die polnische Sprache zum Pflichtgegenstand zu machen, bleibt davon unberührt. In Städten und Bezirken mit rassischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten in beträchtlichem Verhältnis – „*proportion considérable*“ – soll diesen ein gerechter Anteil an dem Genusse und der Verwendung der Summen sichergestellt werden, die in staatlichen, kommunalen oder anderen Haushaltsplänen für Zwecke der Erziehung, der Religion oder der Wohlfahrt ausgeworfen werden.

Art. 10 und 11 enthalten die umstrittenen Sonderbestimmungen für die jüdische Minderheit;

„Articles [...] (which) had been obtained through hard bargaining among the committee members over Poland's bitter opposition“²⁹. Nach Art. 10 wird die Verteilung der den jüdischen Schulen zuzuweisenden Steueranteile von örtlichen jüdischen Schulausschüssen unter staatlicher Aufsicht vorgenommen. Art. 11 ermöglicht die Sabbathheiligung, wobei Leistungen von allgemeinen Pflichten, die jedem Staatsangehörigen obliegen, wie Militärdienst, nationale Verteidigung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, davon unberührt bleiben. Polen erklärt, dass es nicht beabsichtigt, allgemeine oder örtliche Wahlen an einem Samstag vorzuschreiben und auch keine obligatorische Eintragung in Wählerlisten und dergleichen vorzusehen.

Resümierend hält Carole Fink fest: „Despite these small victories, the partisans of Jewish rights had suffered several major setbacks. To be sure, Yiddish had not been banned, but it would receive no governmental support to survive and flourish as an officially-recognized language. There would be no national curiae, proportional representation, or administrative offices for minorities. Instead of a central Jewish Bureau dreaded by the Allies and the Poles, there would be only powerless local associations. Above all, the controversial Sabbath clause – disputed by the British, Americans and Poles – was silent on the most crucial issue of all, Sunday trading.“³⁰

Art. 12 stellt alle Bestimmungen des polnischen Vertrages unter die Garantie des (noch zu schaffenden) Völkerbundes. Jedes Ratsmitglied war befugt, die Aufmerksamkeit des Rates auf Verletzungen oder die Gefahr einer Verletzung zu len-

ken; der Rat war ermächtigt, Maßnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen, die nach Lage des Falles zweckmäßig und wirksam erscheinen. Meinungsverschiedenheiten zwischen der polnischen Regierung und einer alliierten und assoziierten Hauptmacht oder einem Ratsmitglied ist als Streit internationalen Charakters im Sinne des Art. 14 der Völkerbundsatzung³¹ anzusehen. Auf Verlangen einer Partei ist der StIGH zu befassen, der ein endgültiges Urteil fällt.

Mit der Verortung der internationalen Garantie durch den Völkerbund in das jeweilige nationale Verfassungsrecht wurden die Minderheitenschutznormen in das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes eingefügt; eine, auch gemessen am klassischen Völkerrecht, „präzedenzlose Dichte und Tiefe der solcherart unmittelbar in den Binnenraum der betroffenen Staaten einwirkenden internationalen Vorgaben auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes“.³²

Die Ausgestaltung der institutionellen Garantie des Völkerbundes zu einem Minderheitenschutzverfahren erfolgte schrittweise auf der Grundlage von Berichten und Resolutionen; für das sog. „Petitionsverfahren“, nachhaltig war der nach dem Verfasser, dem italienischen Außenminister und Ratsmitglied Tommaso Tittoni bezeichnete *Tittoni*-Bericht, angenommen vom Rat des Völkerbundes am 22. Oktober 1920.³³

Ein Anzeigerecht kam den Ratsmitgliedern zu. Ungeachtet dieser exklusiven Kompetenz konnten Minderheiten und im Rat nicht vertretene Staaten eine Übertretung oder Übertretungsgefahr dem Rat zur Kenntnis bringen, ohne dass aber eine Verpflichtung des Rates bestand, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

²⁹ FINK, *Defending the Rights of Others* 259.

³⁰ Ebd. 259f.

³¹ In Art. 14 Völkerbundsatzung – die erste Verankerung des StIGH – wird der Rat mit dem Entwurf eines Planes zur Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes („Permanent Court of International Justice“) beauftragt. Dieser Gerichtshof hat über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen zu befinden und erstattet auch gutachtliche Äu-

ßerungen über jede ihm vom Rat oder der Bundesversammlung vorgelegte Streitfrage oder sonstige Angelegenheit, vgl. PFEIL, *Völkerbund* 55; SCHÜCKING, WEHBERG, *Satzung des Völkerbundes* 535f.; WEHBERG, *Völkerbundsatzung* 105ff.

³² PIPPAN, *Völkerrechtliche Konsequenzen* 511.

³³ Abgeduckt bei KRAUS, *Recht der Minderheiten* 106f.

Mit einem Ratsbeschluss vom 25. Oktober 1920 wurden Dreierkomitees eingerichtet – der Präsident des Völkerbundes und zwei weitere von ihm bestimmten ad hoc-Ratsmitglieder –, denen im Zusammenwirken mit dem Minderheitenausschuss des Völkerbundes die Prüfung der Petitionen oblag.

Grundlegende Schritte des Petitionsverfahrens waren: Eingang von Petitionen, Entscheidung des Generalsekretärs über deren formale Zulässigkeit,³⁴ Stellungnahme der betroffenen Regierungen, Bildung der Dreierkomitees, denen drei Handlungsoptionen zur Verfügung standen: keine weitere Verfolgung mangels Erheblichkeit, Verhandlungen und Beratungen mit den betroffenen Regierungen oder Einbringung in den Rat. Erfolgte die Weiterleitung, hatte sich der Völkerbundrat als Gesamtheit damit zu befassen, Entscheidungen des Rates waren einstimmig zu treffen (Art. 5 Abs. 1 Völkerbundsatzung).³⁵

In der Praxis erwies sich dieses Verfahren als wenig erfolgreich. Von 950 Petitionen, die zwischen 1920–1939 beim Völkerbund eingebracht wurden, gelangten nur 16 Eingaben vor den Rat, konkrete Schutzmaßnahmen wurden aber nicht angeordnet³⁶ – dieses Spannungsverhältnis hat Martin Scheuermann mit dem Titel seiner Arbeit „Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung?“ auf den Punkt gebracht. Das Verfahren

diente primär der Verhütung internationaler Konflikte und nur nachrangig der Beseitigung der Gravamina der Minderheiten.³⁷

Wie sich bei der Konzeption des polnischen „Mustervertrages“ bereits zeigte, war der Widerstand gegen die Minderheitenschutzartikel groß. Einer der Hauptwortführer war der rumänische Premier Gheorghe Brătianu, der die Übernahme von Minderheitenverpflichtungen für alle Völkerbundmitglieder – Generalisierung des Minderheitenschutzes – verlangte.³⁸ Rumänien lehnte die Unterzeichnung des VSG ab; bei dessen Unterzeichnung am 10. September 1919 fehlte die Unterschrift des rumänischen Vertreters. Die ultimative Drohung der Hauptmächte führte zum Rücktritt der Regierung Brătianu und zur Unterzeichnung des Minderheitenschutzvertrages am 9. Dezember sowie dem nachträglichen Beitritt zum VSG am 10. Dezember. Ein wesentlicher Streitpunkt in der Konkretisierung des Minderheitenschutzes war der von Rumänien abgelehnte besondere Schutz der Juden.³⁹

Die serbisch-kroatisch-slowenische Friedensdelegation reagierte ebenfalls auf die Präsentation der Minderheitenschutzartikel durch den Obersten Rat scharf ablehnend. Außenminister Ante Trumbić verwies in der Plenarsitzung der Friedenskonferenz auf die dadurch vorgesehene Diskriminierung

³⁴ Die Annehmbarkeitskriterien waren vorwiegend negativ formuliert: Bezug auf die Verletzung eines in den Verträgen garantierten Minderheitenrechts; keine Forderung der politischen Trennung vom Wohnstaat; die Petitionen dürfen nicht einer anonymen oder schlecht unterrichteten Quelle („source anonyme ou mal établie“) entstammen und müssen ohne „violence de langage“ gefasst sein; BALOGH, Internationaler Schutz 241.

³⁵ BARTSCH, Erfolge im Rahmen des Scheiterns 69; GÜTERMANN, Minderheitenschutzverfahren 149ff.; HILPOLD, Minderheitenschutz 171ff.; SCHEUERMAN, Minderheitenschutz 30–48.

³⁶ PIPPAN, Völkerrechtliche Konsequenzen 512; SCHEUERMAN, Minderheitenschutz 512.

³⁷ Vgl. auch die Beurteilung von LEMBERG, Sind nationale Minderheiten Ursachen für Konflikte? 40f.: „Als Stärke des Minderheitenschutzes muss seine bloße

Existenz gewertet werden; die Schwächen liegen allerdings auf der Hand: Das Verfahren war dem Ort des Geschehens fern, es diente vor allem der Verhütung internationaler Konflikte und erst nachrangig der konkreten Abhilfe der Gravamina der Minderheiten; die starke Position der Nationalstaats-Regierungen führte oft zum Nachgeben des Völkerbund-Apparats, insbesondere der zuständigen Minderheitenkommission; manche Verfahren ‚schließen‘ buchstäblich ‚ein‘ und wurden nie beendet. Die Versuche, Minderheitenkommissionen vor Ort, das heißt in den einzelnen Staaten einzurichten, sind nie über das Antragsstadium hinausgekommen.“

³⁸ VIEFHAUS, Minderheitenfrage 190ff.; KENDI, Minderheitenschutz in Rumänien 24–27.

³⁹ KALB, Kommentar zu Art. 59–61 (Rumänien).

rung des neuen Staates, der Delegationsführer Nikola Pašić erklärte gegenüber der „Commission on New States and Minorities“, „dass Jugoslawien nicht auf dem Grundsatz der rechtlichen und politischen Ungleichheit der Nationalitäten aufgebaut sei, wie das Osmanische Reich und Österreich-Ungarn [...], weshalb der Minderheitenschutz keinen praktischen Zweck habe“.⁴⁰

Auch die politische Elite in Regierung und Parlament in Deutschösterreich stand Minderheitenschutzbestimmungen reserviert gegenüber. So sahen bereits die Richtlinien für die österreichische Friedensdelegation vor, Minderheitenschutzverpflichtungen nach Möglichkeit abzulehnen, wobei die „Absicht, diesen Minderheiten den Schutz zu verweigern, nicht sichtbar werden“ sollte.⁴¹ Minderheitenschutzverpflichtungen pauschal zu vermeiden, war unmöglich, aber die österreichische Friedensdelegation versuchte, Minderheitenschutzbestimmungen im Sinne eines kollektiven Schutzes auf der Folie internationaler Vorgaben, die als Souveränitätsbeschränkungen empfunden wurden, möglichst zu verhindern: Deutschösterreich habe sich im Gegensatz zu anderen aus der ehemaligen Monarchie hervorgegangenen Staaten als eine „nationale Gemeinschaft von Mitgliedern derselben Rasse und Sprache konstituiert“. Deutschösterreich sei, von einer „verschwindend kleine[n] Minorität“ abgesehen, ein ethnisch einheitlicher Nationalstaat.⁴²

Differenziert war die Haltung der Tschechoslowakei. Befürchtete Ministerpräsident Karel Kramář eine Einschränkung der Souveränität,

stand Außenminister Edvard Beneš den Minderheitenschutzbestimmungen vergleichsweise entgegenkommend gegenüber. Er sah, dass der Minderheitenvertrag ein zentrales Anliegen vor allem Wilsons war und ging davon aus, „dass eine Festlegung von gewissen Minderheitenschutzbestimmungen dem Staat gar nicht abträglich sein müsste, denn ihre Erfüllung würde dem Staat vor dem internationalen Forum eine wirksame Waffe in die Hand legen, falls die Minderheiten weitergehende, vor allem separatistische Forderungen erheben würden“.⁴³ Vor diesem Hintergrund gelang es der tschechoslowakischen Delegation, einen expliziten Verweis für den Schutz der jüdischen Minderheit – Übernahme der Artikel 10 und 11 des polnischen Mustervertrages – zu verhindern.⁴⁴

Dessen ungeachtet, wie ist grundsätzlich das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes retrospektiv zu bewerten? Was wurde aus dem Friedensprojekt der „peacemaker“, einem Projekt, das von so vielen Hoffnungen und Erwartungen begleitet wurde?

Sogar Otto Bauer formulierte im Dezember 1918, für einen Marxisten durchaus überraschend: „Es soll ja das Grundgesetz der neuen Weltordnung sein, [von] deren Entstehung die ganze Menschheit hofft, dass Streitigkeiten in der Zukunft nicht mehr durch Gewalt, sondern durch Schiedsspruch auf Grund des Rechts entschieden werden.“⁴⁵

Diese Hoffnungen haben sich nicht erfüllt, die Geschichte des 20. Jahrhunderts spricht diesbezüglich eine eindeutige Sprache.

⁴⁰ SUPPAN, Jugoslawien und Österreich 766ff.

⁴¹ Vgl. „Instruktion für die Delegation zum Pariser Friedenskongress“, abgedruckt in: FELLNER, MASCHL, „Saint Germain, im Sommer 1919“ 43; HAAS, Österreichische Regierung 24; DERS., Rechtliche Lage der slowenischen Volksgruppe Kärntens nach Saint Germain 113.

⁴² Österreichische Antwort vom 6. August auf die Friedensbedingungen vom 20. Juli 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II, 118; HAAS, Österreichische Regierung 23.

⁴³ KUČERA, Minderheit im Nationalstaat 29. Das eigentliche tschechische Programm spiegelt sich in dem von Beneš vorgelegten Memoire III und in der Note vom 20. 5. 1919 mit Verweis auf das Modell der Schweiz.

⁴⁴ LIPSCHER, Pariser Friedensverhandlungen 174f.; zur Lage der Juden in der revolutionären Phase bis zur Staatskonsolidierung 1920/21 KOELTZSCH, FRANKL, NIEDHAMMER, Plötzlich Tschechoslowaken 213ff.

⁴⁵ HANISCH, Der große Illusionist: Otto Bauer 165.

Unübersehbar ist der Völkerbund mit der von ihm intendierten Friedenssicherung politisch gescheitert. In den 1920er Jahren wurde er zum Schauplatz eines internationalen Kräftemessens und zum Spielball widerstreitender Interessen und mangelnder Kooperationsbereitschaft; in den 1930er Jahren sank er zur bloßen Fassade herab. Mit der Auflösung 1946 endete auch das unter seiner Ägide stehende Minderheitenschutzsystem.

Dies ist aber nur eine Seite der Medaille. In der weiteren völkerrechtlichen Entwicklung – Gründung der Vereinten Nationen etc. – wurde der Minderheitenschutz vom allgemeinen Menschenrechtsschutz mitumfasst. In dieser Entwicklung nimmt der Völkerbund mit seinem Mechanismus zum Schutz nationaler Minderheiten eine entscheidende Vorläuferrolle ein. Er war – so Christian Pippan – „ein wichtiger Vorläufer für den nach 1945 insgesamt auf eine breitere Basis gestellten völkerrechtlichen Minderheitenschutz, wie er (wenngleich zunächst nur zögerlich) im Rahmen des UN-Systems und in der Folge – auf regionaler Ebene – im Rahmen des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verwirklicht werden konnte“.⁴⁶

Korrespondenz:

Prof. DDr. Herbert KALB
Johannes Kepler Universität Linz
Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften
Altenberger Straße 69
4040 Linz
herbert.kalb@jku.at
ORCID-Nr. 0000-0003-0233-9887

Abkürzungen:

StIGH Ständiger Internationaler Gerichtshof
VSG Vertrag von St. Germain zwischen der Republik Österreich und den Alliierten und Assoziierten Mächten vom 10. 9. 1919 StGBL. 1920/303

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literatur und Quellen:

- Arthur v. BALOGH, *Der internationale Schutz der Minderheiten* (München 1928).
- Sebastian BARTSCH, *Erfolge im Rahmen des Scheiterns. Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes*, in: Manfred MOHR (Hg.), *Friedenssichernde Aspekte des Minderheitenschutzes in der Ära des Völkerbundes und der Vereinten Nationen in Europa* (Berlin–Heidelberg–New York 1996) 67–77.
- Manfred BERG, *Woodrow Wilson. Amerika und die Neuordnung der Welt. Eine Biographie* (München 2017).
- Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. 379. Beilage der Stenografischen Protokolle der konstituierenden Nationalversammlung, Bd. II (Wien 1919).
- Dieter BLUMENWITZ, *Minderheiten- und Volksgruppenrecht. Aktuelle Entwicklung* (Bonn 1992).
- Włodzimierz BORODZIEJ, *Geschichte Polens im 20. Jahrhundert* (München 2010).
- Susanne BRANDT, *Das letzte Echo des Krieges. Der Versailler Vertrag* (Stuttgart 2018).
- Francesco CAPOTORTI, *Minorities*, in: *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. 8 (Amsterdam–New York–Oxford 1985) 385–395.
- Eckart CONZE, *Die große Illusion. Versailles 1919 und die Neuordnung der Welt* (München 2018).
- Jost DÜLFFER, *Selbstbestimmung, Wirtschaftsinteressen und Großmachtpolitik. Grundprinzipien für die Friedensregelung nach dem Ersten Weltkrieg*, in: Mathias BEER (Hg.), *Auf dem Weg zum ethnisch reinen Nationalstaat? Europa in Geschichte und Gegenwart* (Tübingen 2007) 41–67.
- Fritz FELLNER, Heidrun MASCHL (Hgg.), *„Saint Germain, im Sommer 1919“*. Die Briefe Franz Kleins aus der Zeit seiner Mitwirkung in der österreichischen Friedensdelegation, Mai bis August 1919 (Salzburg 1977).

⁴⁶ PIPPAN, *Völkerrechtliche Konsequenzen* 513.

- Carol FINK, The Minorities Question at the Paris Peace Conference: The Polish Minority Treaty, June 28, 1919, in: Manfred F. BOEMEKE, Gerald D. FELDMAN, Elisabeth GLASER (Hgg.), *The Treaty of Versailles. A reassessment after 75 Years* (Cambridge 1998) 249–274.
- DIES., *Defending the Rights of Others. The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection, 1878–1938* (Cambridge 2004).
- Jörg FISCH, Die Geschichte des Selbstbestimmungsrechts der Völker, oder der Versuch, einem Menschenrecht die Zähne zu ziehen, in: Peter HILPOLD (Hgg.), *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Vom umstrittenen Prinzip zum vieldeutigen Recht?* (Frankfurt a. Main 2009) 45–74.
- DERS., *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion* (München 2010).
- Margarete GRANDNER, Staatsbürger und Ausländer. Zum Umgang Österreichs mit den jüdischen Flüchtlingen nach 1918, in: Gernot HEISS, Oliver RATHKOLB (Hgg.), *Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914* (Wien 1995).
- Hanns HAAS, Die österreichische Regierung und die Minderheitenschutzbestimmungen von Saint Germain in: *Die Volksgruppen in Österreich (integratio XI–XII)* (Wien 1979) 23–52.
- DERS., Die rechtliche Lage der slowenischen Volksgruppe Kärntens nach Saint Germain in: *Deutsch-slowenischer Koordinationsausschuß des Diözesanrates* (Hgg.), *Das gemeinsame Kärnten. Skupna Koroška* (Klagenfurt 1991) 111–124.
- Ernst HANISCH, *Der große Illusionist: Otto Bauer (1881–1938)* (Wien–Köln–Weimar 2011).
- Jürgen HEIDEKING, Oberster Rat – Botschaftskonferenz – Völkerbund. Drei Formen multilateraler Diplomatie nach dem ersten Weltkrieg, in: *Historische Zeitschrift* 231 (1980) 589–630.
- Wolfgang HEIDELMEYER, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Zur Geschichte und Bedeutung eines internationalen Prinzips in Praxis und Lehre von den Anfängen bis zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen* (Paderborn 1973).
- Peter HILPOLD, Minderheitenschutz im Völkerbundsystem, in: Christoph PAN, Beate S. PFEIL (Hgg.), *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Bd. 3 (Wien–New York 2006) 156–189.
- Herbert KALB, Minderheitenschutzrechte und der Vertrag v. St. Germain-en-Laye – ein (rechts-)historischer Überblick, in: *zeitgeschichte* 46 (2019) 343–370.
- DERS., Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz), in: DERS., Thomas OLECHOWSKI, Anita ZIEGERHOFER (Hgg.), *Der Vertrag von St. Germain. Kommentar* (Wien 2021) 237–260.
- DERS., Kommentar zu Art. 59–61 (Rumänien), in: DERS., Thomas OLECHOWSKI, Anita ZIEGERHOFER (Hgg.), *Der Vertrag von St. Germain. Kommentar* (Wien 2021) 233–235.
- Erich KENDI, *Minderheitenschutz in Rumänien. Die rechtliche Normierung des Schutzes ethnischer Minderheiten in Rumänien* (München 1992).
- Wolfgang KESSLER, *Die gescheiterte Integration. Die Minderheitenfrage in Ostmitteleuropa 1919–1939*, in: Hans LEMBERG (Hg.), *Ostmitteleuropa zwischen den beiden Weltkriegen (1918–1939). Stärke und Schwäche der neuen Staaten, nationale Minderheiten* (Marburg 1997) 161–200.
- Ines KOELTZSCH, Michael FRANKL, Martina NIEDHAMMER, Plötzlich Tschechoslowaken, in: Kateřina ČAPKOVÁ, Hillel J. KIEVAL (Hgg.), *Zwischen Prag und Nikolsburg. Jüdisches Leben in den böhmischen Ländern* (Göttingen 2020) 211–264.
- Dieter KOLONOVITS, Rechte der Minderheiten, in: Detlef MERTEN, Hans-Jürgen PAPIER (Hgg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Bd. VII/1: *Grundrechte in Österreich* (Heidelberg 2014) 817–858.
- DERS., Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht, in: DERS., Hannelore BURGER, Harald WENDELIN (Hgg.), *Staatsbürgerschaft und Vertreibung* (Wien–München 2004).
- Paweł KORZEC, Polen und der Minderheitenschutzvertrag (1919–1934), in: *Jahrbuch für Geschichte Osteuropas* 22 (1975) 515–555.
- Uwe KRÄNKE, *Selbstbestimmung. Zur gesellschaftlichen Konstruktion einer normativen Leitidee* (Weilerswist 2007).
- Herbert KRAUS, *Das Recht der Minderheiten. Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems* (Berlin 1927).
- Jaroslav KUČERA, *Minderheit im Nationalstaat: die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918–1938* (München 1999).
- Hans LEMBERG, Sind nationale Minderheiten Ursache für Konflikte? Entstehung des Problems und Lösungskonzepte in der Zwischenkriegszeit, in: Ulf BRUNNBAUER, Michael G. ESCH, Holm SUNDHAUSEN (Hgg.), *Definitionsmacht, Utopie, Vergeltung. „Ethnische Säuberungen“ im östlichen Europa des 20. Jahrhunderts* (Berlin 2006) 32–48.

- Jörn LEONHARD, *Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918–1923* (München 2018).
- Ladislav LIPSCHER, *Die Pariser Friedensverhandlungen und der Minderheitenschutz für die Juden in der Tschechoslowakei*, in: Hans LEMBERG, Peter HEUMOS (Hgg.), *Das Jahr 1919 in der Tschechoslowakei und in Ostmitteleuropa* (München 1993) 167–176.
- Margaret MACMILLAN, *Die Friedensmacher. Wie der Versailler Vertrag die Welt veränderte* (Berlin 2015).
- Alfred PFEIL, *Der Völkerbund* (Darmstadt 1976).
- Christian PIPPAN, *Die völkerrechtlichen Konsequenzen des Vertrages von St. Germain*, in: BRGÖ 9/2 (2019) 498–516.
- Erich H. PIRCHER, *Der vertragliche Schutz ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten im Völkerrecht* (Bern 1979).
- Sarah PRITCHARD, *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz. Historische und neuere Entwicklungen* (Berlin 2001).
- Martin SCHEUERMANN, *Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren* (Marburg 2000).
- Walther SCHÜCKING, Hans WEHBERG, *Die Satzung des Völkerbundes* (Berlin ²1924).
- Stanislaw SIERPOWSKI, *Die Stellung Polens zu den Bestimmungen des Völkerbundes über die nationalen Minderheiten*, in: Manfred MOHR (Hg.), *Friedenssichernde Aspekte des Minderheitenschutzes in der Ära des Völkerbundes und der Vereinten Nationen in Europa* (Berlin–Heidelberg–New York 1996) 23–49.
- Gerald STOURZH, *Ethnic Attribution in Late Imperial Austria: Good Intention, Evil Consequences*, in: Ritchie ROBERTSON, Edward TIMMS (Hgg.), *The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective* (= *Austrian Studies V*, Edinburgh 1994).
- Arnold SUPPAN, *Jugoslawien und Österreich* (Wien–München 1996).
- Klaus SCHWABE, *Versailles. Das Wagnis eines demokratischen Friedens 1919–1923* (Paderborn 2019).
- Hans WEHBERG, *Die Völkerbundsatzung* (Berlin ³1929).
- Erwin VIEFHAUS, *Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz* (Würzburg 1960).